

Ausschussdrucksache

(06.05.22)

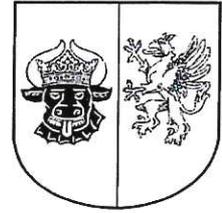
Inhalt:

Schreiben des Städte- u. Gemeindetages M-V e.V. vom 06.05.2022

hier:

Stellungnahme zum
Gesetzentwurfes der Landesregierung
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Kindertagesförderungsgesetzes
- Drs. 8/610 -

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Herrn
Vorsitzenden des Bildungsausschusses
im Landtag
Andreas Butzki
Landtag (Schloss)
Lennéstr. 1

19053 Schwerin

Vorab per Mail bildungsausschuss@landtag-mv.de



Aktenzeichen/Zeichen: 4.60.0/Dei
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-212
Email: deiters@stgt-mv.de

Schwerin, 2022-05-06

Stellungnahme zur Anhörung des Bildungsausschusses des Landtages zum Entwurf des Änderungsgesetzes zur Kindertagesförderung zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit in Horten in den Ferien am 12.05.2022 Gesetzentwurf LT-DS 08/0610

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Butzki,
sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung am 12.05.2022 um 10 Uhr und die Möglichkeit zu dem Gesetzentwurf und den uns dazu übermittelten Fragen Stellung nehmen zu dürfen.

Wir bedauern, dass wir es wegen der kurzfristigen Einladung und einer Vielzahl bereits vereinbarter anderer Termine nicht zusagen können, Ihnen auch für weitere Fragen durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter unseres Verbandes zur Verfügung stehen zu können.

Voranstellen möchten wir, dass das o.g. Gesetzgebungsverfahren von Beginn an in enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden und den kommunalen Aufgabenträgern, die den Vollzug des Gesetzes sicherzustellen haben, vom Ministerium für Bildung und Kindertageseinrichtungen begonnen worden ist. Sozialpolitisch

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

begrüßt unser Verband das Vorhaben. Die in der Verordnung vorgesehenen Verfahren sind praxisorientiert und reduzieren den Aufwand für den Verwaltungsvollzug. Auch wenn die in der Rechtsverordnung weiter vorgesehenen Regelungen zur Bemessung der Finanzierung nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens und noch nicht abschließend festgelegt sind, können wir Ihnen mitteilen, dass die Abstimmung dazu zwischen dem zuständigen Ministerium und den kommunalen Landesverbänden offen und vertrauensvoll erfolgt.

Sofern die Regelungen in der Verordnung entsprechend getroffen werden, ist die Einhaltung des Konnexitätsprinzips aus unserer Sicht gewährleistet. Ob die Träger der Kindertageseinrichtung in der Lage und bereit sind, zu den vom Land in Aussicht gestellten Beträgen die ergänzte Hortbetreuung in den Ferien zumindest in dem Umfang anzubieten wie in den Sommerferien der beiden Vorjahre, wird die Praxis zeigen müssen. Unstrittig ist die Umsetzung der Regelung bereits für die Sommerferien 2022 für alle Beteiligten eine große Herausforderung, weil das Gesetzgebungsvorhaben und das Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnung allen voran den Einrichtungsträgern für eine gute Vorbereitung zu wenig Zeit lässt. Die Alternative wäre jedoch, nach den Zuwendungsfinanzierungen in den letzten beiden Jahren in diesem Jahr in den Sommerferien wieder Elternbeiträge für die zusätzlich benötigten Betreuungszeiten verlangen zu müssen oder noch einmal zum Verfahren aus den beiden Vorjahren zurückzukehren.

Trotz der Zustimmung zu dem Gesetzgebungsvorhaben dürfen wir als Interessenvertretung der kreisfreien Städte als zuständige Verwaltungsbehörde, der Städte und Wohnsitzgemeinden als Kostenträger und als Kreisumlagepflichtiger und der kommunalen Kita-Träger nicht verschweigen, dass es auch durchaus ernst zu nehmende kritische Stimmen in der Mitgliedschaft zu einzelnen zum Zeitpunkt des Abfassens der Stellungnahme noch offenen Probleme und Fragen gibt. Es gibt eine Meldung, dass ein Träger zu den neuen Kostenregelungen keine zusätzliche Betreuung in den Ferien mehr anbieten kann.

Wichtig zu der Umsetzbarkeit der geplanten Regelungen zu den vom Land avisierten Kostenausgleichen sind deshalb folgende Eckpunkte:

- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine für die Eltern kostenfreie zusätzliche Hortbetreuung in den Ferien.
- Das Anmeldeverfahren und die Bereitstellung der zusätzlichen Betreuung in den Ferienzeiten erfolgen wie in den Sommerferien der Vorjahre zwischen den Eltern und den Horten bzw. den Trägern der Horte ohne Einschaltung der Jugendämter
- Die den Hortträgern zu gewährenden Entgelte sind mit den vom Land bereit gestellten Beträgen identisch.
- Die den Hortträgern zu zahlenden Entgelte sind einrichtungsbezogen individuell, damit weder bei den meisten Einrichtungen entweder eine Unterfinanzierung noch eine Überfinanzierung erfolgt, was bei einem landeseinheitlichen Entgelt der Fall wäre. Nur so ist das Entgelt leistungsgerecht und wirtschaftlich.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

- Die Abschlagszahlungen des Landes decken in voller Höhe die in dem konkreten Jahre bei den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden zusätzlichen Aufwendungen für den Verwaltungsvollzug und vor allem für die auszahlenden Entgelte für die zusätzlichen Betreuungsleistungen. Ansonsten würden in den Haushalten jahresbezogen Defizite entstehen, die höhere Kreisumlagen oder Probleme beim Haushaltsausgleich und ggfls. bei der Konsolidierung nach sich ziehen würden.
- Sowohl die Regelungen als auch die Finanzierung werden regelmäßig evaluiert.

Nun zu den Fragen im Einzelnen:

1. Welche personellen und organisatorischen Fragen ergeben sich aus der geplanten Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes?

Die Träger der Horte müssen personell und organisatorisch in der Lage sein,
 a. die Anmeldungen der Eltern entgegenzunehmen und auf Grund der Angaben der Eltern prüfen können, ob die zusätzliche Hortbetreuung tatsächlich benötigt wird.
 b. die zusätzlichen Betreuungszeiten personell in den Ferien abzusichern.

2. Halten Sie den Zeitpunkt der Einführung der geplanten Änderung bereits in diesem Sommer für praktikabel und sinnvoll?

Wie eingangs erwähnt ist die kurze Umsetzungszeit nach Veröffentlichung der neuen Regelungen bis zu den Sommerferien in diesem Jahr sehr knapp, in einigen Fällen vielleicht zu knapp. Auf der anderen Seite sind auch in den vergangenen Jahren ergänzende Angebote in den Ferien gemacht worden, allerdings entweder elternfinanziert oder in den letzten beiden Jahren zuwendungsfinanziert.

Bei der Sinnhaftigkeit müssen die in unserer Eingangsbemerkung geschilderten Alternativen mit abgewogen werden.

3. Gibt es ausreichend personelle Ressourcen, um den ausgeweiteten Sommerhort bereits in diesem Sommer umzusetzen? Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht vordringlich, um die Betreuungssituation in Kitas und Horten zu verbessern?

Auch in den letzten Jahren gab es die ergänzenden Angebote. Ob allerdings die Elternbeitragsfreiheit beginnend ab den Sommerferien zu einer noch höheren Inanspruchnahme führt, wird man sehen müssen. Auch in den letzten beiden Jahren gab es die Zuwendungen des Landes, um die Eltern zu entlasten. Ob die Besonderheit der beiden letzten von der Pandemie geprägten Jahre für 2022 eine erheblich höhere Nachfrage erwarten lässt, bleibt abzuwarten.

4. Mit welchem zusätzlichen Personalaufwand rechnet das Ministerium?

./.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
 Haus der kommunalen Selbstverwaltung
 Bertha-von-Suttner-Straße 5
 19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
 Fax: (03 85) 30 31-244
 E-Mail: sgt@stgt-mv.de
 Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
 BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
 IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
 BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
 19031 Schwerin

5. Sollte zusätzlicher Personalbedarf bestehen:

a) Wie kann dieser kurzfristig gedeckt werden?

Einige Träger haben signalisiert, diesen Bedarf decken zu können, andere erwarten Probleme wegen der bereits erfolgten Ferienplanungen.

b) Kann die Betreuung eventuell mit Praktikanten (z.B. auch Lehrerstudenten) unterstützt werden?

In dem vorhandenen rechtlichen Rahmen ist der Einsatz von Unterstützungskräften möglich. Das Fachkraftgebot des KiföG Mecklenburg-Vorpommern ist nach gegenwärtiger Rechtslage jedoch auch in den Ferien zu beachten.

6. Sind die Träger der Einrichtungen mittelfristig (finanziell) in der Lage zusätzliche Stellen zu besetzen? Wie steht es um die Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt?

Der Fachkräftemangel in dem Bereich der für die Betreuung nach dem KiföG Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Fachkräfte dürfte allseits bekannt sein. Der Städte- und Gemeindetag wirkt seit vielen Jahren darauf hin, dass das Land im Rahmen seiner gesetzlichen Verantwortung mehr Aus- und Fortbildungsangebote schafft. Das wäre Voraussetzung, damit alle Träger in der Lage wären, zusätzliche Stellen zu besetzen.

Die Kernfrage ist allerdings, ob über die in der Vergangenheit bereits bereitgestellten – elternfinanzierten – zusätzlichen Betreuungszeiten in den Ferien allein durch die Beitragsfreiheit ein außerordentlicher zusätzlicher Bedarf entsteht.

Da es keinen Rechtsanspruch auf die Hortbetreuung gibt, müssen nicht alle Wünsche berücksichtigt werden.

7. Welche Auswirkungen vermuten Sie auf Dienstleister, wie z.B. Essenslieferanten?

Dazu können wir keine landesweit gültige Prognose abgeben.

8. Mit welcher Vorlaufzeit wird die Jahrespersonalplanung betrieben und wie flexibel ist diese Planung in Bezug auf Krankheit, Kündigung oder mehr Bedarf seitens der Eltern?

Das wird von Einrichtung zu Einrichtung verschieden sein.

9. Besteht die Gefahr, dass Horte kein Ferienprogramm anbieten, weil sie den vermeintlich zusätzlichen Personalbedarf nicht stellen können?

Dazu liegen uns derzeit keine konkreten flächendeckenden Angaben vor, vgl. aber auch Antwort zu Frage 14b. (Unvermögen zu den finanziellen Bedingungen eine zusätzliche Hortbetreuung in den Ferien anbieten zu können).

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

10. Wie wird eine vermeintliche Mehrbelastung der Angestellten ausgeglichen?

Es ist davon auszugehen, dass evtl. erforderliche zusätzliche Arbeitsstunden auch zusätzlich vergütet werden.

11. Welche Herausforderungen sehen Sie bei der Abrechnung der „Beiträge“ bzw. der Kompensation?

Wenn die Ersatzleistungen einrichtungsbezogen, orientiert an den allgemeinen Entgelten berechnet werden, ist das leistungsgerecht und wirtschaftlich. Einzelfragen befinden sich derzeit noch zwischen dem Ministerium und den kommunalen Landesverbänden in der Erörterung. So z.B. die Frage, ob und ggfls. wie eine Finanzierung für einen angemeldeten, aber nicht in Anspruch genommenen Platz erfolgen kann.

12. Wie hoch schätzen Sie den bürokratischen Aufwand für die Einrichtungen bzw. deren Träger ein?

Auch bisher sind die elternfinanzierten zusätzlichen Betreuungsangebote in den Ferien von den Einrichtungen bzw. deren Trägern administriert worden. Einige Träger kommunaler Kindertageseinrichtungen haben uns mitgeteilt, dass ein hoher bürokratischer Aufwand befürchtet wird.

13. Auch Vereine und Verbände bieten Ferienprogramme an:

a) Welche Auswirkungen sind auf diese Ferienprogramme zu erwarten?

Dazu liegen uns gegenwärtig keine belastbaren Angaben vor. Ob die Eltern alleine wegen des finanziellen Vorteils die Angebote der Vereine nicht mehr in Anspruch nehmen und auf Hortbetreuung ausweichen, und wenn ja in welchem Umfang können wir nicht prognostizieren.

b) Gibt es für die Anbieter ebenfalls eine finanzielle Unterstützung bzw. finanzielle Entlastung für die Eltern, welche diese Programme für ihre Kinder in Anspruch nehmen?

Auch für Ferienfreizeitangebote von Vereinen stehen in der Jugendhilfe Fördermöglichkeiten bereit.

c) Bestehen Kooperationsmöglichkeiten zwischen Personal/Ferienprogrammen von Horten und Vereinen/Verbänden?

Diese Kooperationen hat es vereinzelt bereits in der Vergangenheit gegeben.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

14. Der kostenfreie Sommerhort in der Coronazeit kostete das Land nach Auskunft des Bildungsministeriums ca. 400.000 Euro pro Jahr. Mit Zielstellung des kostenfreien Ferienhorts für das gesamte Jahr veranschlagt die Landesregierung jedoch mehr als 5 Millionen Euro pro Jahr.

a) Wie erklärt sich diese Größenordnungsdiskrepanz in der Relation, wenn doch mit einer Zunahme des Betreuungsaufwandes nicht gerechnet wird?

Die Kalkulation liegt uns nicht vor. Mit der geplanten Regelung soll eine Beitragsfreiheit für alle Ferien geschaffen werden.

b) Gehen die Träger der Hortbetreuung ebenfalls von einer solchen Kostensteigerung in so immenser Größenordnung aus?

Von kommunalen Hortträgern liegen uns vereinzelt Kostenprognosen vor, die deutlich machen, dass man mit den voraussichtlichen Beträgen sogar nicht auskommen wird und sich deshalb entscheidet, kein Angebot mehr in den Ferien vorzuhalten.

c) Kann klar gefasst werden, welche genauen Kosten die Träger für eine tägliche bzw. stündliche Betreuungszeit veranschlagen müssen?

Die tatsächliche Kostenstruktur der einzelnen Horte ist sehr individuell.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir uns nicht in der Lage sehen, zu der Anhörung um 8 Uhr am 12.05.2022 uns allgemein zur Kindertagesförderung und zum Landeshaushaltsentwurf zu äußern. Die Thematik ist dazu zu umfassend. Wir konnten bei den übersandten Fragen leider den Bezug zur Kindertagesförderung nicht herstellen. Wie Ihnen bekannt ist, ist ein Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht weiter anhängig und wir befinden uns in Gesprächen mit der Landesregierung, wie die enormen – im Übrigen vom Städte- und Gemeindetag vorhergesagten – Kostensteigerungen im Kita-Bereich gesteuert werden können. Wir hoffen, dass dazu ein weiteres Gutachten in gemeinsamer Abstimmung zwischen kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung kurzfristig in Auftrag gegeben werden kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Gez. Thomas Deiters
Stellv. Geschäftsführer

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin